

Hinweise zur Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen

Auf Grund ergänzender Hinweise zur Notbetreuung von Kindern und Jugendlichen, die aktuell vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ergangen sind, erfolgen nachstehende Ausführungen zur Bewertung, ob die Möglichkeit einer Notbetreuung besteht:

Oberste Prämisse bei allen Entscheidungen vor Ort muss es sein, die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen. Dies kann nur gelingen, wenn die Notbetreuung sehr zurückhaltend gewährt und in Anspruch genommen wird. **Als absoluter, über allem stehender Grundsatz gilt, dass allen Schulen, Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen der Betrieb untersagt ist. Die Notbetreuung ist auf das zwingend Notwendigste zu begrenzen.**

Ziel des Schließungserlasses ist es, die Sozialkontakte der Kinder, Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu begrenzen, um eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen, damit Kapazitäten in den Krankenhäusern erweitert werden können. In Schulklassen und in den Alltagsgruppen der Kindertagesbetreuung sind Nahkontakte zwischen den Kindern nicht zu verhindern, mit der Folge, dass sich das Virus sehr schnell, zu schnell ausbreitet.

Die Notbetreuung ist lediglich für zwei Fallgruppen von Ausnahmefällen vorgesehen, nämlich

1. für Berufsgruppen, die zur Sicherstellung grundlegender Aspekte in sogenannten kritischen Infrastrukturen sowie der Daseinsvorsorge tätig, also systemrelevant sind. Das sind insbesondere:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche
- Beschäftigte die in stationären, erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind sowie
- Beschäftigte, die die grundlegende Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen (z.B. Lebensmittelversorgung).

Für die Funktionsfähigkeit der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung ist es zwingend erforderlich, dass insbesondere den Beschäftigten im Gesundheitsbereich, Ärztinnen, Ärzte, Pflegekräfte und allen anderen Beschäftigten aus dem Bereich Gesundheit, Medizin und Pflege durch das Angebot der Notbetreuung weiterhin die Ausübung Ihrer Berufstätigkeit ermöglicht und so weit wie möglich erleichtert wird.

Für eine Notbetreuung ist es nach aktueller Erlasslage ausreichend, wenn **ein Elternteil** (eine Person) im Bereich der kritischen Infrastruktur, insbesondere im Gesundheitsbereich tätig ist und ohne Notbetreuung an der Ausübung der erforderlichen Berufstätigkeit gehindert wäre. Letztlich kann der betroffene Personenkreis nicht abschließend aufgezählt werden, so dass unter Nutzung der Erfahrungen und Notwendigkeiten vor Ort, ggf. in Abstimmung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer und notbetreuender Stelle, eine **Einzelfalllösung** zu finden ist.

2. für Personen, die einen besonderen Härtefall darstellen, nämlich bei

- drohender Kündigung,
- erheblichem Verdienstaufschlag oder
- gesundheitlicher Disposition.

Der Härtefall „erheblicher Verdienstaufschlag“ ist nur gegeben, sofern

- dieser Elternteil als Hauptverdiener einen erheblichen Verdienstaufschlag erleiden würde, der eine existenzbedrohende Wirkung entfaltet (in Betracht kommende Einkommensersatzleistungen sind zu berücksichtigen) und
- keine andere Betreuungsmöglichkeit in Betracht kommt und
- dieser Elternteil unabhkömmlich ist (z.B. Urlaub nicht möglich).

Der Härtefall ist durch verbindliche **Nachweise** zu belegen, insbesondere müssen Erziehungsberechtigte in ihrer Einrichtung/Kindertagespflegestelle ihre letzten beiden Verdienstbescheinigungen sowie eine Bescheinigung des Arbeitsgebers bezüglich der Unabhkömmlichkeit vorlegen.

Vor Inanspruchnahme der Notbetreuung durch Erziehungsberechtigte sind aber anderweitige Betreuungsmöglichkeiten in Härtefallsituationen oder im Hinblick auf Tätigkeiten in kritischen Infrastrukturen vollständig auszuschöpfen (hierzu zählt z.B. Urlaub oder Home-Office des Partners).

Die letztliche **Einzelfallentscheidung** über eine Notbetreuung obliegt den Einrichtungsträgern bzw. den Kindertagespflegepersonen vor Ort.

Um die Infektionsketten zu unterbinden, aber auch um das Kindeswohl zu wahren, sollte die Notbetreuung in kleinen Gruppen nach Möglichkeit mit den den Kindern bekannten Fachkräften in den gewohnten Räumlichkeiten stattfinden (Empfehlung: Umfang von 10-15 % der regulären Gruppengröße).

Letztlich gilt: Durch restriktive Inanspruchnahme/Gewährung der Notbetreuung muss das Infektionsgeschehen verlangsamt werden bei Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit systemrelevanter Bereiche.

Da sich immer wieder Fragen zu Einzelfällen ergeben wird auf die täglich aktualisierten Hinweise des Niedersächsischen Kultusministeriums verwiesen.

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Dort sind separate Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen hinterlegt.

Leer, 27.03.2020

Landkreis Leer

– Amt für Kinder, Jugend und Familie -